

SATZUNGEN
DES VEREINES
ÖSTERREICHISCHE WASSERSCHUTZWACHT (ÖWSW)
Verband für den Gewässer- und Umweltschutz
Landesverband - Salzburg

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Wasserschutzwacht (ÖWSW)“, Verband für den Gewässer- und Umweltschutz, Landesverband - Salzburg.
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Salzburg, sein Sitz ist in Salzburg.
- (3) Mit der Zustimmung der Landesleitung können Ortsstellen und Bezirksleitungen installiert werden, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.
- (4) Der Verband führt folgendes Verbandsabzeichen:
METALL-Höhe = 5,5 cm, Breite = 4,5 cm, Beschriftung = ÖSTERR.-WASSERSCHUTZWACHT bzw. ÖSTERREICHISCHE WASSERSCHUTZWACHT, in der Mitte ein blaues Kreuz auf weißem Grund und ein Anker auf rotem Grund, Form = oval.

§2 ZWECK

- (1) Das Ziel des gemeinnützigen Verbandes ist:
 - a) eine gesunde Umwelt zu erhalten
 - b) Umweltschäden zu verhindern
 - c) geschädigte Umwelt zu rekultivieren
 - d) Mithilfe bei Reinigungsaktionen, Bepflanzungen usw.
 - e) Anbieten von Alternativen sowie Planung und Mithilfe bei der Durchführung von RECYCLING-Projekten
 - f) die Beobachtung auf die Erfüllung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und der bestehenden Umweltschutzgesetze in der jeweiligen geltenden Fassung, insbesondere in bezug auf die Reinhaltung der Gewässer
 - g) die Beobachtung geschieht in Form von Kontrollgängen, Kontrollfahrten und Tauchgängen der aktiven Mitglieder des Verbandes.
 - h) Mitglieder der ÖWSW haben keine Amtsbefugnis; sie sind verpflichtet, im Falle von Wahrnehmungen auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen und im Falle von groben Verstößen, Meldung an die zuständige Behörde zu erstatten.
- (2) Tätigkeiten zur Erreichung des Verbandszweckes sind u.a.:
 - a) Kontrollgänge zu Bächen, Flüssen und Seen, Kontrolle der Gewässergüte, Auffindung von wilden Mülldeponien, Kontrolle bestehender Mülldeponien, Auffindung von Sperrmüll, wie Autowracks udgl., Geruchsbelästigung und Luftverunreinigungen
 - b) Aufklärungsarbeit durch persönliche Gespräche mit dem Verursacher
 - c) Werbung für die Verbandsziele durch Versammlungen und Vorträge
 - d) Herausgabe von Druckschriften aller Art und Filme (Video) für Schulungszwecke
 - e) Aktive Beteiligung des Verbandes an den Aktionen anderer Organisationen mit dem gleichen oder ähnlichen Verbandszweck wie die ÖWSW
 - f) Errichtung von Beratungsstellen
 - g) Tätigkeiten mit Jugendlichen unter Beachtung aller nötigen und vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen
 - h) Zurverfügungstellung von Gerätschaften für RECYCLING-Alternativen

§3 AUFBRINGUNG VON FINANZIELLEN MITTEL

- (1) Die Aufbringung der finanziellen Mittel erfolgt durch:
 - a) Beitrittsgebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Subventionen
 - d) Spenden
 - e) Sammlungen
 - f) Erträge aus Veranstaltungen
 - g) Inseraten-Werbung
 - h) sonstige Aktivitäten, die der Erreichung der Verbandsziele nicht zuwiderlaufen.
- (2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Verbandsziele verbundenen Kosten. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Die Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung des Landesverbandes bestimmt.
- (4) Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember jeden Jahres.

§4 MITGLIEDER

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern, Familienmitgliedern, Stiftern, angeschlossenen Vereinen, Organisationen oder Bildungseinrichtungen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Sie verpflichten sich, am Verbandsgeschehen aktiv teilzunehmen.
- (3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Ziele des Verbandes durch den Mitgliedsbeitrag und fallweise auch noch zusätzlich durch Geld- und Sachspenden unterstützen.
- (4) Förder-Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die den dafür von der Vollversammlung beschlossenen Fördermitgliedsbeitrag leisten. In einem Tätigkeitsbericht (mündliche oder schriftliche Information) auf Anfrage erhält der Förderer Aufschluß über die Verwendung seines Mitgliedsbeitrages.
- (5) Ehrenmitglieder sind jene Einzelpersonen, denen von der Bundesvollversammlung über Vorschlag der Landesleitung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.
- (6) Als Familienmitglieder eines ordentlichen Mitgliedes gelten:
 - a) Ehepartner
 - b) Kinder ab 14 Jahren ohne selbständiges Einkommen
 - c) Voraussetzung für die Familien-Mitgliedschaft ist der gemeinsame Haushalt bei einem ordentlichen Mitglied
- (7) Stifter wird auf Beschluß der Landesleitung, wer durch namhafte Werte zur Erreichung des Verbandszieles beiträgt.
- (8) Angeschlossene Vereine sind Organisationen oder Bildungseinrichtungen, welche sich dem Verband zur gemeinsamen Durchführung von Gewässer- und Umweltschutzaufgaben oder –maßnahmen anschließen und als juristische Personen für ihre Einzelmitglieder durch Zahlung eines bestimmten Beitrages die Tätigkeit des Verbandes fördern.

§5 EWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Ansuchens (Beitrittserklärung) erworben. Über die Aufnahme entscheidet die Landesleitung, in deren Bereich der Aufnahmewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, mit Ausnahme der Förder-Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann unter den Voraussetzungen des §4 Abs. (5) erworben werden. Förderer und andere Personen können wegen besonderer Verdienste um den Verband von der Bundesleitung über Vorschlag der Landesleitung von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1)
 - a) Ableben
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c) freiwilliger Austritt
 - d) Ausschluß
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß schriftlich mindestens zwei Monate vor Jahresende dem Verband bzw. der zuständigen Landesleitung bekanntgegeben werden. Er enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Mitgliedsbeitrages, der Beitrittsgebühr oder allfälligen sonstigen Verbindlichkeiten. Zugleich mit der Austrittserklärung oder der Bekanntgabe des Ausschlusses sind der ÖWSW-Ausweis, das Verbandsabzeichen sowie sämtliche, vom Verband erhaltenen Arbeitsunterlagen, Geräte udgl. Ohne Rückvergütung dem Verband zu retournieren.
- (3) Der Ausschluß kann durch die Landesleitung ausgesprochen werden, wenn:
 - a) das Mitglied mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz vorheriger Mahnung, im Rückstand ist
 - b) bei gröblicher Verletzung der Satzungen und der Beschlüsse der Verbandsorgane
 - c) bei einem die Tätigkeit oder das Ansehen der ÖWSW schädigenden Verhalten
 - d) bei Gefährdung des Zusammenhaltes des Verbandes
 - e) bei Handlungen, die den Verbandszielen Abbruch tun.
- (4) Der Ausschluß erfolgt automatisch, wenn sich das Mitglied bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis dem Spruch des Schiedsgerichtes (§14) nicht unterwirft.
- (5) Für die Beschlußfassung über den Ausschluß ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesend von mindestens der Hälfte der Mitglieder des entscheidenden Verbandsorganes erforderlich.
- (6) Die Entscheidung über den Ausschluß muß mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben werden und eine Begründung enthalten.
- (7) Gegen den Ausschluß steht den Betroffenen die schriftliche Anrufung des Schiedsgerichtes (§14) binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung des Ausschusses zu.

§7 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder nach §4, ausgenommen Abs. (4) und (7), sind mittelbare Mitglieder der ÖWSW und haben alle Rechte und Pflichten die sich aus der Zugehörigkeit zum Verband ergeben.
- (2) Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Mitgliedern gemäß § 4, Abs. (2) zu. Mitglieder gemäß §4 Abs. (3), (5), (6a) und (8) haben das aktive Wahlrecht.

- (3) Funktionäre des Verbandes müssen ordentliche Mitglieder sein. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Vollversammlung zu stellen und können als Delegierte in die Organe des Verbandes gewählt bzw. entsendet werden. Ihre Tätigkeit im Verband ist freiwillig und ehrenamtlich.
- (4) Ständige Dienstnehmer des Verbandes müssen ordentliche Mitglieder sein.

§8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder gemäß §4 Abs. (2), (3), (6) und (8) sind jährlich im Vorhinein zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Vollversammlung fest.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze des Verbandes zu vertreten, das Ansehen des Verbandes in jeder Hinsicht zu wahren und zur Erreichung der Verbandsziele nach Kräften mitzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, sich an die Satzung und an sonstige, die Verbandsarbeit regelnde Bestimmungen (Geschäftsordnung) sowie an die Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten.
- (3) Juristische Personen können ihre Mitgliedschaft und ihre Rechte durch Bevollmächtigte ausüben.
- (4) Förder-Mitglieder sind der Pflichten aus Abs. (2) entbunden.

§9 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Vollversammlung
- b) die Landesleitung
- c) der Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§10 DIE VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung besteht aus Mitgliedern des Landesverbandes mit Ausnahme der Mitglieder gemäß §4 Abs. (4), (6b) und (7). Angeschlossene Vereine gemäß §4 Abs. (8) entsenden einen Delegierten.
- (2) Eine ordentliche Vollversammlung ist vom Landesleiter jedes vierte Jahr einzuberufen, die Abhaltung muß den Teilnahmerechtigten spätestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekanntgegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung beschließt die Landesleitung.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Landesleiter jederzeit aus besonderem Anlaß unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn dies die Landesleitung beschließt oder wenn sie von mindestens der Hälfte der teilnahmeberechtigten Mitglieder zu bestimmten Verhandlungsgegenständen verlangt wird. Sie muß einberufen und binnen einer Frist von 4 Wochen abgehalten werden. Ebenso ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Landesleitung ausgeschieden ist.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmerechtigten. Ist die Beschlußfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Vollversammlung statt, die auf jeden Fall beschlußfähig ist.
- (5) Anträge - ausgenommen Wahlvorschläge - an die Vollversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Abhaltung bei der Landesleitung schriftlich eingebracht werden.
- (6) Den Vorsitz bei der Vollversammlung führt der Landesleiter, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter in der Reihenfolge der Berufung oder das an Jahren älteste Mitglied der Landesleitung.
- (7) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereines, können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden, wenn dies ausdrücklich auf der Tagesordnung angeführt war.

§11 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Der Vollversammlung ist vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes der Landesleitung bzw. der leitenden Verbandsfunktionäre
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes und die Erteilung der Entlastung nach Anhören der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl des Landesleiters, des Stellvertreters, des Schriftführers, des Kassiers sowie des Rechnungsprüfers auf die Dauer von 4 Jahren
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlußfassung über das nächste Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§10 Abs. (7))
 - g) Beschlußfassung über eine allenfalls zu verändernde Geschäftsordnung
 - h) Entscheidung über Anträge, die rechtzeitig vor der Vollversammlung beim Vorstand eingebracht wurden
 - i) Beschlußfassung über Zu- bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - j) Beschlußfassung über Enthebung der Landesleitung
 - k) Beschlußfassung über die Auflösung des Landesverbandes (§17 Abs. (1))

§12 LANDESLEITUNG

- (1) Der Landesleitung obliegt die Leitung des Landesverbandes. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Der Landesleitung gehören an:

- a) der Landesleiter
- b) der Landesleiterstellvertreter
- c) der Landesschriftführer
- d) der Landeskassier

Bei Bedarf können auch Bezirksleiter sowie Stellvertreter für den Landesschriftführer und Landeskassier nominiert werden.

- (2) Dem Landesleiter obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen. Er wird gegebenenfalls als Delegierter zu einschlägigen Konferenzen im In- und Ausland entsandt. Die Entsendung größerer Delegationen beschließt personell die Landesleitung.
- (3) Die Sitzungen der Landesleitung werden vom Landesleiter einberufen, der auch den Vorsitz führt. Im Falle seiner Verhinderung beruft ein und führt den Vorsitz sein Stellvertreter in der Reihenfolge der Berufung oder das an Jahren älteste Mitglied der Landesleitung. Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden (ausgenommen §6 Abs. (5)) mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes sind vom Landesleiter oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer und, soweit sie finanzielle Angelegenheiten betreffen, vom Landesleiter oder dessen Stellvertreter und vom Kassier zu unterzeichnen.

§13 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Der Rechnungsprüfer wird von der Vollversammlung alle vier Jahre gewählt.
- (2) Ihm obliegt die Überprüfung der laufenden Finanzgebarung der Landesleitung.
- (3) Die zuständigen Verbandsorgane haben dem Rechnungsprüfer alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Rechnungsprüfer erstattet der Vollversammlung Bericht.

§14 SCHIEDSGERICHT

- (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung aller aus der Verbandstätigkeit sich ergebenden Streitigkeiten berufen. Jeder der streitenden Teile wählt innerhalb von 7 Tagen aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder zwei Schiedsrichter, die sich ihrerseits auf ein weiteres Vereinsmitglied einen Fünften als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen. Erfolgt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, das von dem an Jahren ältesten Schiedsrichter gezogen wird.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist nur innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden des Streitfalles möglich. Für das Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.
- (3) Für die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist zusätzlich ein Protokollführer zu bestellen. Dieses Protokoll ist nach Abschluß der Verhandlung mit dem erfolgten Schiedsspruch dem Vorstand zu übergeben.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und seine Entscheidungen sind endgültig.
- (5) Mitglieder, welche ohne vorher gefällte Entscheidung des Schiedsgerichtes einen Anwalt konsultieren oder ein Gerichtsverfahren anstreben, gelten automatisch als ausgeschlossen.

§15 FUNKTIONÄRE

- (1) Funktionäre werden von den zuständigen Verbandsorganen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus einem Verbandsorgan aus, so kann das betreffende Verbandsorgan an Stelle des ausgeschiedenen Funktionärs, ein anderes Verbandsmitglied kooptieren. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre durch Kooptierung ersetzt werden.

§16 ANWENDUNG UND AUSLEGUNG DER SATZUNG

- (1) Die vorliegende Satzung ist so auszulegen und anzuwenden, daß die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Verbandsorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Verbandsorganen haben vor dem höheren Interesse des Verbandes zurückzustehen.

§17 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- (1) Der Verband kann aufgelöst werden:
- a) durch behördliche Verfügung
 - b) durch die freiwillige Auflösung des Verbandes. Zu diesem Zweck muß eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Die Beschlußfassung erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - c) Das Verbandsvermögen geht, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Zielgruppe zu, die die gleichen oder ähnlichen Zwecke wie der Verband verfolgt.
 - d) In diesem Falle ist ein Liquidator erforderlich. Im Rahmen einer außerordentlichen Vollversammlung ist mit einer Zweidrittelmehrheit ein Beschluß über den Verbleib des Verbandsvermögens zu treffen.